

## Informationen zum Lärmschutz

(von Anwohnenden bei Aussenveranstaltungen)

Generell ist darauf zu achten, dass keine unnötigen Lärmemission entstehen. Gebiete sind in verschiedene Lärmempfindlichkeitsstufen eingeteilt. In der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Grenzwerte, Messmethoden usw. geregelt. Die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute Cercle Bruit hat eine [Vollzugshilfe für Veranstaltungen und Gaststätten](#)<sup>1</sup> erarbeitet.

Zur Umsetzung kann Folgendes festgehalten werden:

- Ein Musiklokal ist eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und Art. 2 Abs. 1 LSV.
- Die in Art. 11 Abs. 2 USG verankerte Bestimmung der Emissionsbegrenzung im Rahmen der Vorsorge ist in jedem Fall anwendbar.
- Die Behörden müssen die Lärmimmissionen beurteilen. Sie sind ermächtigt, bei der Inhaberin oder beim Inhaber der Anlage entsprechende Auskünfte einzuholen (Art. 36 Abs. 1 LSV).

Richtwerte für Luftschall, die bei den Anwohnenden eingehalten werden müssen:

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)	Planungsrichtwerte Lr in dB(A)			Immissionsrichtwerte Lr in dB(A)		
	07.00 bis 19.00 Uhr	19.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 07.00 Uhr	07.00 bis 19.00 Uhr	19.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 07.00 Uhr
1	40	35	30	45	40	35
2	45	40	35	50	45	40
3	50	45	40	55	50	45
4	55	50	45	60	55	50

Zu den Messwerten werden jeweils verschiedene Korrekturen addiert oder subtrahiert.

**Berechnungen, Grenzwerte und Auflagen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erarbeitet und sind – bei einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen – der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes angehängt.**

<sup>1</sup> [https://www.cerclebruit.ch/enforcement/8/810\\_Vollzugshilfe\\_Gaststaetten.pdf](https://www.cerclebruit.ch/enforcement/8/810_Vollzugshilfe_Gaststaetten.pdf)

Um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, ist der Stadtkanzlei Kreuzlingen eine Emissionsberechnung der Veranstaltung mit Einhaltung der Immissionsgrenzwerte einzureichen. Die Meldung muss folgende Punkte enthalten:

- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Art der Musik mit dementsprechenden Korrekturfaktoren in der Berechnung
- den maximalen Stundenpegel
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person vor Ort
- Simulation der Schalldruckpegelverteilung des eingesetzten Lautsprechersystems
- Nachvollziehbare Berechnung der erwarteten Immissionsgrenzwerte mit Berücksichtigung der Korrekturfaktoren bei den oben erwähnten Anwohnenden

### **Dokumentation und Meldungen nach der Veranstaltung**

Schalldruckpegelaufzeichnungen und Dokumentationen der Messungen aufgrund der V-NISSG oder der LSV sind nach der Veranstaltung unaufgefordert innerhalb eines Arbeitstags an die Stadtkanzlei einzureichen: [kanzlei@kreuzlingen.ch](mailto:kanzlei@kreuzlingen.ch).

Dezember 2023 (Stand 05.12.2023)